

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stadtmaking und Tourismus Feldkirch GmbH

Herrengasse 10-12 | 6800 Feldkirch, Österreich

Gerichtsstand: Feldkirch, FN 146561 g

UID: ATU 60517578

feldkirch-leben.at

1. DIE VERANSTALTUNGEN

1. 2. Feldkircher Weinfest
1. 3. Feldkircher Blosengemarkt
1. 4. Feldkircher Weihnachtsmarkt

2. DIE VERTRAGSPARTEIEN

Veranstalter ist die Stadtmaking und Tourismus Feldkirch GmbH, Herrengasse 10-12. 6800 Feldkirch. Sie ist für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich. Vertragsparteien eines nach Maßgabe dieser AGB allenfalls zustande gekommenen Vertrages sind sohin die Stadtmaking und Tourismus Feldkirch GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) und der Bewerber um einen Marktstand (im Folgenden „Aussteller“ genannt).

3. ANMELDUNG (Anbot)

3.1. Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot und hat unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars zu erfolgen. Für den Veranstalter ist das Angebot unverbindlich und unentgeltlich. Nur das rechtsgültig unterzeichnete, korrekt und vollständig ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für die Zulassungsbeurteilung. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Aussteller vollumfänglich und unwiderruflich die Ausschreibungsunterlagen des Veranstalters und diese AGB; dies für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten.

3.2. Sämtlichen Verkaufsbedingungen und sonstigen AGB des Ausstellers, welcher Art und welchen Inhalts auch immer (im Folgenden gemeinsam kurz „Bedingungen“), die insbesondere der Anmeldung des Ausstellers angeschlossen ist, wird hiermit ausdrücklich vom Veranstalter widersprochen; sie werden sohin nicht Vertragsinhalt. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten des Veranstalters führen jeweils nicht zur Anerkennung der Bedingungen des Ausstellers.

3.3. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser AGB und der Ausschreibungsunterlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Ausschreibungsunterlagen sind unwirksam und rechtfertigen das sofortige Ausscheiden des Angebotes, gleiches gilt, wenn Unterlagen unvollständig eingereicht werden.

3.4. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet das Anbot des Ausstellers anzunehmen. Er behält sich das Recht vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Veranstaltung, auch nach der schriftlichen Zusage ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung als Aussteller besteht für den Anmelder nicht.

4. ZULASSUNG

4.1. Eine gültige Gewerbeberechtigung für Gastgewerbebetriebe, Händler - und Hersteller, sowie für Dienstleistungsbetriebe oder eine vergleichbare, sonstige behördliche, rechtskräftige Anerkennung als Künstler, Designer oder Fachinstitution ist Voraussetzung zur Teilnahme zur Veranstaltung.

4.2. Es werden grundsätzlich nur Aussteller zugelassen, deren Ausstellungsgüter und Tätigkeit den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Waren- und Dienstleistungsgruppen entsprechen.

4.3. Im Interesse der Sicherung einer gehobenen Qualität des Angebots und um eine Ausgewogenheit in der Präsenz der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten, ist ein Auswahlverfahren unerlässlich. Die Anmeldungen (Angebote) unterliegen daher der Beurteilung des Veranstalters, die über deren Zulassung entscheidet. Die Entscheidungen des Veranstalters sind für den Aussteller verbindlich. Sie sind nicht anfechtbar. Der Aussteller wird schriftlich über seine Zulassung oder Ablehnung (ohne Angabe von Gründen) informiert. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der Aussteller an sein Anbot gebunden und kann es nicht einseitig zurücknehmen. Mit Eingang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller gilt der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller als vollzogen. Weiters entsteht aus einer einmal bereits erfolgten Zulassung kein wie immer gearteter Anspruch auf weitere Zulassungen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden. In all diesen Fällen verzichtet der Aussteller auf ein Rücktrittsrecht oder einen Schadenersatzanspruch.

5. STANDZUTEILUNG

5.1. Über die örtliche Lage der Marktstände entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Spezielle Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, aber nur dann, wenn sie mit dem inhaltlichen Konzept, der Struktur und dem Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung zu vereinbaren sind. Änderungswünsche sind spätestens innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des zugeteilten Standortes dem Veranstalter schriftlich bekannt zu geben, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann.

5.2. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Zulassungsbestätigung und Standzuteilung einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen, und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Auf allfällige daraus resultierende Ansprüche verzichtet der Aussteller.

6. MIETEN UND KOSTEN

6.1. Die Standplatzmiete sowie Nebenkosten gehen aus den Ausschreibungsunterlagen hervor.

6.2. Die Stromkosten werden jedem Aussteller anteilmäßig entsprechend der bestellten Leistung in Rechnung gestellt.

6.3. Gastronomiebetriebe verfügen darüber hinaus auch über einen Wasseranschluss; die Kosten für den Wasserbezug sind bereits in der Standplatzmiete inkludiert.

7. RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ERFÜLLUNGORT, GEBÜHREN

7.1. Nach erfolgter Anmeldung und dem Vorliegen einer positiven Zulassungsbestätigung werden die Standplatzmiete sowie die Nebenkosten und allfällige Zusatzgebühren in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 2 Wochen zur Zahlung fällig. Die termingerechte Zahlung des Rechnungsbetrages ist Voraussetzung für den Bezug des Marktstandes.

7.2. Darüber hinaus vom Aussteller bestellte und vom Veranstalter genehmigte Zusatzleistungen werden nach Marktbeginn durch den Veranstalter oder die Stadt Feldkirch in Rechnung gestellt. Dieser Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug auf dem Überweisungswege bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem halbjährlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz, zumindest aber in Höhe von 12 % p.a. ab Fälligkeit zu entrichten.

7.3. Der Aussteller unterliegt einem Aufrechnungsverbot. Er ist insbesondere nicht berechtigt die Zahlung fälliger Forderungen des Veranstalters aus welchen Gründen auch immer zurückzubehalten oder zu verweigern.

7.4. Beanstandungen der Rechnung – in welcher Höhe und aus welchem Rechtsgrund auch immer – müssen bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen; spätere Reklamationen werden nicht mehr anerkannt.

7.5. Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Veranstaltung oder durch den Veranstaltungsbesuch entstehenden Verbindlichkeiten ist Feldkirch.

7.6. Sämtliche aus diesem Vertrag und der Teilnahme an der Veranstaltung sich ergebenden Steuern und Gebühren sind zur Gänze vom Aussteller selbst zu tragen; diesbezüglich wird der Veranstalter vollumfänglich vom Aussteller schad- und klaglos gehalten.

8. ZOLL-, MEHRWERTSTEUER- UND UMSATZSTEUER-BESTIMMUNGEN

Der Aussteller hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll- und Umsatzsteuerbestimmungen zu beachten. Umsatzsteuer-Rückerstattungen für ausländische Aussteller sind beim Finanzamt Graz-Stadt, Referat für ausländische Unternehmer, Conradvon-Hötzendorfstr. 14 – 18, A-8018 Graz zu beantragen.

9. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

9.1. Durch Erhalt der Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem

Veranstalter und dem Aussteller. Der Aussteller ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein darauf gerichteter Antrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird; der Aussteller trotz Zulassung als Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere - die Standplatzmiete und / oder die Nebenkosten und / oder allfällige Zusatzgebühren nicht oder nicht fristgerecht bezahlt und / oder - den zugewiesenen Marktstand nicht bezieht und / oder - sich Weisungen und / oder Vorgaben des Veranstalters oder dessen Personal widersetzt und / oder diese unberücksichtigt lässt und / oder - sich auf sonstige Art und Weise pflichtwidrig verhält (z.B. Öffnungszeiten missachtet; sich nicht an Ausschankvorgaben hält; den Marktstand ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Veranstalters untervermietet oder Dritten überlässt; etc.).

9.3. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung, hat der Aussteller den Marktstand unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden ab dem Datum der Auflösungserklärung des Veranstalters von sämtlichen Fahrnissen zu räumen und den Marktstand auf eigene Kosten fachgerecht und vollständig abzubauen. Weigert sich der Aussteller zur Räumung und zum Abbau ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung und den Abbau im Namen, auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers ersatzweise durch Dritte zu veranlassen.

9.4. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Veranstalter ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber schadenersatzpflichtig; diesbezüglich gilt folgende Regelung: Erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung durch den Veranstalter nach verbindlicher Anmeldung und vor dem Erhalt der Zulassungsbestätigung, hat der Aussteller 25 % der vorgeschriebenen Standplatzmiete und Nebengebühren an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten; nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bis längstens (einschließlich) 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller 50 % der Standplatzmiete und der Nebengebühren an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten; nachweniger als 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung hat der Aussteller 100 % der Standplatzmiete und der Nebengebühren an Schadenersatz an den Veranstalter zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzforderungen des Veranstalters ist zulässig; die in vorstehenden Punkten bis näher bezeichneten Schadenersatzbeträge sind jeweils einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Steuern vom Aussteller zu leisten. Bei den Schadenersatzbeträgen handelt es sich jeweils um einen pauschalierten Schadenersatz; eine Minderung des Schadenersatzbetrages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere im Rahmen des richterlichen Mäßigungsrechtes, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5. Die Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller führt nur dann zu einer Vertragsübernahme durch den Ersatzmieter, wenn sich der Veranstalter damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Diese Beibringung begünstigt zwar die Möglichkeit das

Vertragsverhältnis einvernehmlich aufzulösen, allerdings lässt sich daraus kein Anspruch auf Minderung des Schadenersatzbetrages ableiten.

9.6. Anstelle der vorzeitigen Vertragsauflösung kann der Veranstalter auch die Zuhaltung des Vertrages begehren und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend machen.

10. ABSAGE DER VERANSTALTUNG

10.1. Sollte die Ausstellung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung nicht wie geplant stattfinden können, behält sich der Veranstalter das Recht vor, abzusagen. In einem solchen Fall sind bereits bezahlte Standmieten zur Gänze an die Aussteller zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche wie insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund abgesagt wird.

10.2. Sollte die Veranstaltung aufgrund nicht voraussehbarer Ereignisse oder aufgrund behördlicher Anordnungen verschoben, zeitlich verkürzt oder an einen anderen Ort verlegt werden, ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten; dem Aussteller stehen in einem solchen Fall auch keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zu.

11. AUSSTELLUNGSGÜTER

11.1. In den Ausschreibungsunterlagen sind die zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen definiert. Der Aussteller hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Vorschriften seiner Gewerbeberechtigung und alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen (alle im Folgenden gemeinsam kurz „Vorschriften“) zu halten und den Veranstalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung der Vorschriften resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

11.2. Um das Ansehen und Niveau der Veranstaltung zu wahren, erfolgt neben dem Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß den Punkten 3. und 4. dieser AGB auch die Prüfung auf Einhaltung der für die jeweils angebotenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Ausstellung nicht gemeldeter und / oder nicht vom Veranstalter zugelassener Waren und/oder Dienstleistungen ist untersagt; ebenso sind Ausstellungsgüter und Dienstleistungen untersagt, die nach freiem Ermessen des Veranstalters – nicht dem Niveau der gemeldeten Waren/Dienstleistungen entsprechen und vom Veranstalter als „marktunwürdig“ erachtet werden. Sollten diesbezügliche Verstöße des Ausstellers bekannt werden, sind diese vom Aussteller unverzüglich zu beheben.

11.3. Änderungen und / oder Ergänzungen des Sortimentes an Ausstellungsgütern oder Änderungen und / oder Ergänzungen der vom Aussteller angebotenen Dienstleistungen müssen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich eingeschrieben gemeldet werden und sind nur dann zulässig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich für zulässig erklärt werden.

12. GEMEINSCHAFTSSTÄNDE / UNTERVERMIETUNG

12.1. Gemeinschaftsstände oder Gruppenausstellungen können auf Antrag vom Veranstalter zugelassen werden. Diese bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und erfordern die Anmeldung und Unterfertigung aller beteiligten Mitaussteller. Die Aufnahme von Mitausstellern ist gebührenpflichtig; die Gebühr wird vom Veranstalter jedem Mitaussteller gesondert vorgeschrieben. Auf Antrag sind die Gebühren vom Veranstalter zu kalkulieren und die Zahlungsmodalitäten festzulegen.

12.2. Sämtliche Mitaussteller haben dem Veranstalter aus ihrem Kreis einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, mit dem der Veranstalter korrespondiert und verhandelt. Mitteilungen und Korrespondenzen an den bevollmächtigten Vertreter gelten als Mitteilung an jeden einzelnen Mitaussteller; Erklärungen des bevollmächtigten Vertreters sind für jeden Mitaussteller rechtsverbindlich. Bei Gemeinschaftsständen haftet jeder einzelne Mitaussteller solidarisch für die gesamten Kosten des Gemeinschaftsstandes, unabhängig von den im Innenverhältnis zwischen den Mitausstellern gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

12.3. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Marktstand/Platz oder Teile derselben entgeltlich oder unentgeltlich, bis auf Widerruf oder auf unbestimmte Zeit an Dritte, insbesondere an Mitaussteller, zu überlassen oder zu vermieten oder Marktstände/Plätze mit Dritten zu tauschen.

13. STANDBETREUUNG

13.1 Mit der Anmeldung sichert der Aussteller zu, dass der ihm zugewiesene Stand während der gesamten Dauer durch ihn oder sein fachkundiges Personal betreut sein wird.

13.2 Sämtliche gesetzliche und behördliche Bestimmungen, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Bestimmungen über die Preisauszeichnung sowie Bestimmungen über Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung etc. sind unbedingt und vollumfänglich vom Aussteller einzuhalten.

14. AUSZEICHNUNGSPFLICHT

14.1. Jeder Aussteller hat sich mit sämtlichen, seine Marktstätigkeit betreffenden, einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vollumfänglich vertraut zu machen und ist insbesondere auch zur gesetzmäßigen Preisauszeichnung und Beschriftung seiner Ausstellungsgüter verpflichtet; der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung diesbezüglicher Vorschriften resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

14.2. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand in einer für jedermann erkennbaren Weise mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen.

14.3. Auf Wunsch des Ausstellers und gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes kann ein Auftrag für die Standbezeichnung auch an den Veranstalter erteilt werden; ein solcher Auftrag hat spätestens binnen vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Veranstalter einzulangen;

der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen, ob er dem Auftrag Folge leisten möchte; dazu verpflichtet ist er nicht.

14.4. Bei unvollständiger oder irreführender Objekt- oder Werkbeschriftung kann der Veranstalter wahlweise auf Korrektur bestehen oder die Entfernung des Ausstellungsgutes verlangen.

14.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Rechtsgeschäfte des Ausstellers ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Ausstellers und nicht des Veranstalters erfolgen.

15. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

15.1. Der optische Gesamteindruck des Marktes ist von gravierender Bedeutung. Daher ist in allen Fällen eine dem Anlass entsprechende niveauvolle Innengestaltung des Standes obligatorisch. Die Außengestaltung des Standes übernimmt der Veranstalter. Auf den Dächern der Hütten darf keine Beschilderung / Dekoration montiert werden. Wünsche in Bezug auf Standbreite und -tiefe, Grundrissgestaltung oder Standort, besondere Anforderungen an Sicherheit (Diebstahlschutz) und Schutz vor Witterungseinflüssen sind im Anmeldeformular einzutragen und / oder beizulegen, sie sind aber für den Veranstalter nicht verbindlich.

15.2. Vom Aussteller gewünschte Sondereinbauten wie Türen, Fenster, Überdachungen etc., werden je nach Zeit- und Materialaufwand separat in Rechnung gestellt. Sonderwünsche im Standaufbau jeglicher Art müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden, der frei darüber entscheidet, ob er diesen Sonderwünschen nachkommt. Die diesbezügliche Entscheidung des Veranstalters ist für den Aussteller bindend.

15.3. Falls der Nachweis eines eigenen Marktstandsystems erbracht werden kann, das dem Konzept und dem geforderten Niveau der Veranstaltung entspricht, kann dies vom Veranstalter zugelassen werden. Dazu sind dem Veranstalter geeignete Unterlagen wie insbesondere Fotos oder maß- und farbgerechte Entwürfe einzureichen, damit die Beurteilung einer Präsentation mit eigenem Standkonzept möglich ist. Auf deren Grundlage befindet der Veranstalter über die Zulassung oder Ablehnung des beantragten Standkonzepts, die dem Aussteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt wird.

15.4. Die Anlieferung und Aufstellung der Ausstellungsobjekte, sowie die Dekoration der Stände müssen bis zum abschließenden Rundgang des Veranstalters am Eröffnungstag beendet sein.

15.5. Alle für den Aufbau, insbesondere der Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

16. STANDABBAU

16.1. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt und / oder abgebaut werden. Zuwider handelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe von

50 % der Standplatzmiete zu bezahlen.

16.2. Bei Überschreiten der angemessenen Abbaupzeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau des Marktstandes sowie die Räumung des Marktstandes mit Fahrnissen des Ausstellers und deren Lagerung im Namen und auf Kosten

und auf Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Nach dem Abbau der Marktstände ist der ursprüngliche Zustand des Platzes wiederherzustellen und der Platz sauber zu hinterlassen.

16.3. Schäden am Marktstand hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Gemietete Stellwände sind nach Beendigung der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Sollte ein nachträgliches Entfernen von Nägeln, etc. durch den Veranstalter oder dessen Personal erforderlich sein, werden die diesbezüglichen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

17. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

17.1. Der Veranstalter übernimmt keine wie immer geartete Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter und der sonstigen Standausrüstung, insbesondere nicht für Beschädigungen, für die Temperatur-, Luftfeuchtigkeits-, Klima- oder Wettereinflüsse ein Auslöser oder Grund sind.

17.2. Die Aussteller haften verschuldensunabhängig für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten, ihre Gehilfen oder ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht worden sind. Der Veranstalter ist diesbezüglich vollumfänglich klag- und schadlos zu halten.

17.3. In der Auf- und Abbaupzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren.

17.4. Für fehlerhafte Einschaltungen im Marktführer oder Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen (z. B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.). Ansprüche gegenüber dem Veranstalter aus Fehlern am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und / oder Wasserversorgung.

17.5. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller oder deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und dieser AGB gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien enthält.

18. REINIGUNG UND BEWACHUNG

18.1. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller; ihn trifft die diesbezügliche Kostentragungspflicht. Für allenfalls daraus entstehende Schäden übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

18.2. Die allgemeine Bewachung wird durch die vom Veranstalter bestellten Organe durchgeführt, ohne dass daraus eine Haftung des Veranstalters oder des Bewachungspersonals gegenüber dem Aussteller abgeleitet werden kann. Für die Lagerung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien hat der Aussteller Sorge zu tragen.

19. PFANDRECHT

19.1. Zur Sicherstellung der Standplatzmiete sowie allfälliger Nebenkosten und Zusatzgebühren steht dem Veranstalter das gesetzliche Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten, dem Aussteller gehörigen Ausstellungsgütern und sonstiger von ihm eingestellten Gegenstände zu, soweit diese Gegenstände nicht der Pfändung entzogen sind.

19.2. Soweit das gesetzliche Pfandrecht im Einzelfall nicht zur Anwendung gelangt, verpfändet der Aussteller sämtliche von ihm in den Marktstand eingebrachten Ausstellungsgüter und Einrichtungsgegenstände an den Veranstalter; die Verpfändung erfolgt durch Übermittlung der Zulassungsbestätigung an den Aussteller und Einstellung der Ausstellungsgüter und / oder sonstiger Gegenstände durch diesen in den Marktstand.

19.3. Der Veranstalter kann mit der hiermit bereits erteilten Zustimmung des Ausstellers auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers oder eines sonstigen amtlich bestellten Auktionators Ausstellungsgut zurückbehalten, an sich nehmen oder die Gegenstände freihändig bestmöglich zwecks Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers (Hauptsache, Zinsen und Kosten) verwerten oder auf Kosten des Ausstellers als Sicherstellung verwahren bis alle Forderungen des Veranstalters erfüllt sind.

20. URHEBERRECHT

20.1. Der Aussteller garantiert dem Veranstalter, berechtigt zu sein, sämtliche vom Aussteller an den Veranstalter überlassene Dokumente, insbesondere das Bildmaterial und allfällige Werbetexte, uneingeschränkt zu nutzen und an den Veranstalter zur uneingeschränkten Nutzung weiterzugeben.

20.2. Der Aussteller räumt dem Veranstalter hiermit uneingeschränkte Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an den von ihm überlassenen Dokumenten für Werbe- und Marketingzwecke ein.

20.3. Der Veranstalter ist gleichzeitig berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie dem Veranstaltungsgelände anfertigen zu lassen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) und erhält den Veranstalter schad- und klaglos, falls von dritter Seite Ansprüche – etwa wegen

Urheberrechtsverletzung oder nach dem UWG – gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

20.4. Das Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Personen gestattet. Der Aussteller selbst darf nur an seinem eigenen Stand fotografieren, zeichnen oder filmen.

21. DATENSCHUTZ

Für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, der Möglichkeit für Anschlussfragen und zur Vertragserfüllung werden Ihre Angaben inklusive der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Zudem stimmt der Aussteller ausdrücklich zu, dass diese Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht sowie für eigene Marketing- und Werbezwecke verwendet und gegebenenfalls weitergegeben werden dürfen. Für fehlerhafte Eintragungen (Druck-, Formfehler, Nichteintragungen etc.) wird keinerlei Haftung übernommen.

22. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

22.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

22.2. Bei Nichtbeachten der in den Ausschreibungsunterlagen und diesen AGB verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art.

Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen oder die Räumung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, ohne dass es der Anrufung eines Gerichtes bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

22.3. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Gehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.

22.4. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Ansprüche als verjährt.

22.5. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechtes als vereinbart.

22.6. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich für 6800 Feldkirch zuständige Gericht zur Entscheidung berufen.

